



HANSA GROUP AG

ISIN DE0007608606
Wertpapier-Kenn.-Nr. 760860

Einladung

zur ordentlichen

Hauptversammlung

der Hansa Group AG, Genthin

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung
am **24. August 2012**
um **10:00 Uhr**
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in der,
Fritz-Henkelstr. 8, 39307 Genthin
ein.

Tagesordnung

- 1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern mit dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4 und 5 HGB sowie § 315 Abs. 4 HGB, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Abs. 1 AktG festgestellt. Zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher kein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich.

- 2) **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Hansa Group AG in Höhe von EUR 7.022.099,02 vollständig in die Gewinnrücklagen einzustellen.

- 3) **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 4) **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- 5) **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

- 6) **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Verlängerung der Amtszeit der Aufsichtsräte**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

In § 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird das Wort "zweite" durch das Wort "vierte" ersetzt. Ferner wird vor der Formulierung "[...] für die Zeit bis zur Beendigung [...]" das Wort "längstens" eingefügt.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung hat daher künftig folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt."

7) Wahlen zum Aufsichtsratsrat

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 24. August 2012 enden gemäß § 8 Abs. 2 der derzeit gültigen Fassung der Satzung turnusgemäß die Amtszeiten sämtlicher derzeit bestellter Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a. Herrn Rechtsanwalt und Notar Lothar Wilhelm Venn, Hamminkeln, Rechtsanwalt und Notar in der Sozietät HTM Meyer Venn & Partner Partnerschaftsgesellschaft, Hamminkeln

Herr Venn übt keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer inländischer Unternehmen aus.

Darüber hinaus übt Herr Venn ebenfalls keine vergleichbaren Mandate in in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus.

- b. Herrn Diplom Chemiker Dr. Paul Arno Lutz Mögling, Kleinosterhausen, Berater

Herr Dr. Mögling übt keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer inländischer Unternehmen aus.

Darüber hinaus übt Herr Dr. Mögling ebenfalls keine vergleichbaren Mandate in in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus.

- c. Herrn Chemieingenieur und Manager Ahmad Nazemi, Düsseldorf, Vorstandsmitglied

Herr Nazemi übt keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer inländischer Unternehmen aus.

Darüber hinaus übt Herr Nazemi ebenfalls keine vergleichbaren Mandate in in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen aus.

Von den vorgeschlagenen Kandidaten für den Aufsichtsrat qualifiziert sich unter anderem Herr Lothar Wilhelm Venn auf Grund seines beruflichen Hintergrundes als unabhängiger Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den Vorschriften der §§ 95 ff. AktG zusammen und besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

8) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 11.07.2012 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hansa Group AG (nachfolgend „Hansa“) und der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH, Ibbenbüren (nachfolgend „WIBARCO“) zuzustimmen. Die WIBARCO ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Hansa. Außenstehende Gesellschafter der WIBARCO existieren nicht.

Der am 11.07.2012 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Wortlaut:

„Präambel

Die Hansa ist alleinige Gesellschafterin der WIBARCO. Die Parteien vereinbaren das Folgende zur Errichtung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die WIBARCO verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Hansa abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf in jedem Fall den sich aus der entsprechenden Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet.
2. Die WIBARCO kann mit Zustimmung der Hansa Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Hansa aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die Verwendung der vorgenannten Beträge zur Ausschüttung einer Dividende bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird fällig jeweils am Schluss eines Geschäftsjahrs der WIBARCO (Bilanzstichtag) und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Hansa ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der WIBARCO auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Der Ausgleichsanspruch der WIBARCO wird am Bilanzstichtag fällig und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Für die Gewinnabführung gemäß § 1 und den Verlustausgleich gemäß § 2 ist der Jahresabschluss der WIBARCO maßgebend. Dieser ist vor dem Jahresabschluss der Hansa aufzustellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der WIBARCO zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Hansa, ist das zu übernehmende Ergebnis der WIBARCO im Jahresabschluss der Hansa dennoch zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamkeit

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WIBARCO abgeschlossen
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der WIBARCO wirksam und gilt rückwirkend für das zum Eintragungszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für 5 Zeitjahre seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
2. Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung innerhalb der festen Laufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Laufzeit um eine entsprechende Anzahl von Jahren.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Hansa keine Mehrheitsbeteiligung mehr i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG an der WIBARCO hat;

- b) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt;
 - c) es zur Verschmelzung oder Spaltung der Hansa oder der WIBARCO kommt;
 - d) es zur Liquidation der Hansa oder der WIBARCO kommt; oder
 - e) andere Gründe im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung eintreten.
4. Endet der Vertrag, so hat die Hansa den Gläubigern der WIBARCO nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.“

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hansa Group AG und der Geschäftsführung der WIBARCO und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hansa Group AG und der WIBARCO sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Hansa Group AG für die letzten drei Geschäftsjahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.hansagroup.de) von der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Hansa Group AG zugänglich gemacht.

9) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Luhns GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 11.07.2012 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hansa Group AG (nachfolgend „Hansa“) und der Luhns GmbH, Wuppertal (nachfolgend „Luhns“) zuzustimmen. Die Luhns ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Hansa. Außenstehende Gesellschafter der Luhns existieren nicht.

Der am 11.07.2012 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„Präambel

Die Hansa ist alleinige Gesellschafterin der Luhns. Die Parteien vereinbaren das Folgende zur Errichtung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Luhns verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Hansa abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf in jedem Fall den sich aus der entsprechenden Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet.
2. Die Luhns kann mit Zustimmung der Hansa Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Hansa aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die Verwendung der vorgenannten Beträge zur Ausschüttung einer Dividende bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird fällig jeweils am Schluss eines Geschäftsjahrs der Luhns (Bilanzstichtag) und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Hansa ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Luhns auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Der Ausgleichsanspruch der Luhns wird am Bilanzstichtag fällig und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Für die Gewinnabführung gemäß § 1 und den Verlustausgleich gemäß § 2 ist der Jahresabschluss der Luhns maßgebend. Dieser ist vor dem Jahresabschluss der Hansa aufzustellen und festzustellen.

2. Endet das Geschäftsjahr der Luhrs zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Hansa, ist das zu übernehmende Ergebnis der Luhrs im Jahresabschluss der Hansa dennoch zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamkeit

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Luhrs abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Luhrs wirksam und gilt rückwirkend für das zum Eintragungszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für 5 Zeitjahre seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
2. Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung innerhalb der festen Laufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Laufzeit um eine entsprechende Anzahl von Jahren.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Hansa keine Mehrheitsbeteiligung i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG mehr an der Luhrs hat;
 - b) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt;
 - c) es zur Verschmelzung oder Spaltung der Hansa oder der Luhrs kommt;
 - d) es zur Liquidation der Hansa oder der Luhrs kommt; oder
 - e) andere Gründe im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung eintreten.
4. Endet der Vertrag, so hat die Hansa den Gläubigern der Luhrs nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treffen

die Parteien eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.“

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hansa Group AG und der Geschäftsführung der Luhns GmbH und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hansa und der Luhns sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Hansa Group AG und der Konzernabschluss und Konzernlagebericht 2009 der Luhns GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.hansagroup.de) von der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Hansa Group AG zugänglich gemacht.

10) Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Waschmittelwerk Genthin GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem am 11.07.2012 abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Hansa Group AG (nachfolgend „Hansa“) und der Waschmittelwerk Genthin GmbH, Genthin (nachfolgend „Waschmittelwerk Genthin“) zuzustimmen. Die Waschmittelwerk Genthin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Hansa. Außenstehende Gesellschafter der Waschmittelwerk Genthin existieren nicht.

Der am 11.07.2012 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden Wortlaut:

„Präambel

Die Hansa ist alleinige Gesellschafterin der Waschmittelwerk Genthin. Die Parteien vereinbaren das Folgende zur Errichtung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. KStG.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Waschmittelwerk Genthin verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Hansa abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Absatz 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf in jedem Fall den sich aus der entsprechenden Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 301 AktG ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet.
2. Die Waschmittelwerk Genthin kann mit Zustimmung der Hansa Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Hansa aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Absatz 3 HGB), die vor Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Die Verwendung der vorgenannten Beträge zur Ausschüttung einer Dividende bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag wirksam wird. Sie wird fällig jeweils am Schluss eines Geschäftsjahrs der Waschmittelwerk Genthin (Bilanzstichtag) und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die Hansa ist entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Waschmittelwerk Genthin auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. Der Ausgleichsanspruch der Waschmittelwerk Genthin wird am Bilanzstichtag fällig und ist ab diesem Zeitpunkt nach §§ 352, 353 HGB zu verzinsen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Für die Gewinnabführung gemäß § 1 und den Verlustausgleich gemäß § 2 ist der Jahresabschluss der Waschmittelwerk Genthin maßgebend. Dieser ist vor dem Jahresabschluss der Hansa aufzustellen und festzustellen.
2. Endet das Geschäftsjahr der Waschmittelwerk Genthin zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Hansa, ist das zu übernehmende Ergebnis der Waschmittelwerk Genthin im Jahresabschluss der Hansa dennoch zu berücksichtigen.

§ 4 Wirksamkeit

1. Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Hansa und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Waschmittelwerk Genthin abgeschlossen.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Waschmittelwerk Genthin wirksam und gilt rückwirkend für das zum Eintragungszeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Dauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird für 5 Zeitjahre seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

2. Sollte dieser Vertrag durch die Finanzverwaltung innerhalb der festen Laufzeit für ein oder mehrere Jahre nicht anerkannt werden, verlängert sich die Laufzeit um eine entsprechende Anzahl von Jahren.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Hansa keine Mehrheitsbeteiligung mehr i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG an der Waschmittelwerk Genthin hat;
 - b) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder entfällt;
 - c) es zur Verschmelzung oder Spaltung der Hansa oder der Waschmittelwerk Genthin kommt;
 - d) es zur Liquidation der Hansa oder der Waschmittelwerk Genthin kommt; oder
 - e) andere Gründe im Sinne von R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung eintreten.
4. Endet der Vertrag, so hat die Hansa den Gläubigern der Waschmittelwerk Genthin nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Schriftformklausel.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treffen die Parteien eine angemessene Regelung, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden.“

Der vorgenannte Vertrag, der gemeinsame Bericht des Vorstands der Hansa Group AG und der Geschäftsführung der Waschmittelwerk Genthin und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hansa und der Waschmittelwerk Genthin sowie die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Hansa Group AG für die letzten drei Geschäftsjahre sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.hansagroup.de) von der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung der Hansa Group AG zugänglich gemacht.

11) Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals unter teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts und Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.08.2007 hat den Vorstand der Hansa Group AG unter Tagesordnungspunkt 5 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23.08.2012 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 23.381.200,00 zu gewähren. Die Hauptversammlung der Hansa Group AG vom 24.08.2007 hat den Vorstand ferner unter Tagesordnungspunkt 6 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23.08.2012 einmalig oder mehrmals Genussrechte, die nicht mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft verbunden sind, bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 40.000.000,00 zu begeben. Die Ermächtigungen werden am 23.08.2012 zeitlich ablaufen. Um der Gesellschaft auch weiterhin die Möglichkeit zu gewähren, zinsgünstiges Fremdkapital im Wege der Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und ähnlichen Instrumenten in Anspruch zu nehmen, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) zu beschließen.

Zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder -pflichten aus Schuldverschreibungen, die auf Grundlage der neu zu beschließenden Ermächtigung ausgegeben werden, soll ein neues bedingtes Kapital geschaffen werden. Das bedingte Kapital, das durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.08.2007 unter Tagesordnungspunkt 5 (§ 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft) geschaffen wurde, läuft zeitlich ebenfalls am 23.08.2012 ab.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente)

Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 23.08.2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen Gewinnschuldverschreibungen, und/oder Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente (nachfolgend zusammen „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs-bzw. Optionsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit

einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis EUR 24.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren bzw. aufzuerlegen. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung von Sachleistungen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder einzelnen Vermögensgegenständen erfolgen.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Lands ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können ferner durch ein von der Hansa Group AG i.S.d. § 17 AktG abhängiges Unternehmen ausgegeben werden. Für einen solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Hansa Group AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Hansa Group AG zu gewähren.

Bedingungen der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen (Optionsanleihen) werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die bei auf den Inhaber lautenden Optionsanleihen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Optionsanleihen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- oder Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigefügt werden.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (Wandelanleihen) erhalten bei auf den Inhaber lautenden Wandelanleihen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Wandelanleihen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen (zu wandeln). Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags der Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stückaktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorsehen. Entsprechendes gilt für Wandelgenussrechte und Wandelgewinnschuldverschreibungen.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden ist, den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der andernfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Stückaktien der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während einer in den Anleihebedingungen festzulegenden Frist entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass Schuldverschreibungen, die mit den Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind, nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft (auch in solche Aktien, die aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals der Gesellschaft stammen) gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt oder bei Optionspflicht mit Lieferung solcher Aktien bedient werden kann.

Options- bzw. Wandlungspreis

Der Options- bzw. Wandlungspreis darf 80 % des Kurses der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich. Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs-/Optionspflicht bzw. einem Andienungsrecht des Emittenten zur Lieferung von Aktien (Aktienlieferungsrecht) kann der Wandlungs-/Optionspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen Schlusskurs der Hansa Group-Aktie an den zehn Börsenhandelstagen im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises von 80 % liegt. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Bei mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Options- oder Wandlungspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist durch

- eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder
- unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder
- unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten begibt,

gewährt oder garantiert und in den Fällen ii) und iii) den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

Die Ermäßigung oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen der Schuldverschreibung, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind, können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten verbunden sind, eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Bezugsrecht und Ausschluss des Bezugsrechts

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, kann Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder von einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Werden die Schuldverschreibungen von einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auch die vorgenannte 10 %-Grenze werden eigene Aktien angerechnet, die während der Laufzeit der Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht aus genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen, soweit diese gegen Sacheinlage zum

Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von einzelnen Vermögensgegenständen ausgegeben werden und der Wert der Sachleistungen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Für den Wert der Sachleistungen ist der nach anerkannten Methoden ermittelte Marktwert maßgeblich.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, der Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Ausführungsermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen des die Options- oder Wandelanleihe begebenden abhängigen Unternehmens festzulegen.

b) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das durch die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24.08.2007 geschaffene bedingte Kapital (§ 4 Abs. 3 der Satzung) ist durch Zeitablauf gegenstandslos. Es wird folgendes neue bedingte Kapital geschaffen:

Das Grundkapital der Hansa Group AG wird um bis zu EUR 24.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 24.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten) an die Inhaber bzw. Gläubiger der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24.08.2012 (Tagesordnungspunkt 11 a)) ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechten oder Kombinationen dieser Instrumente.

Die neuen Aktien werden nach Maßgabe der im Rahmen der vorstehend unter Tagesordnungspunkt 11 a) beschlossenen Ermächtigung festgelegten bzw. festzulegenden

Bedingungen, insbesondere des Wandlungs- oder Optionspreises (Ausgabebetrag), ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber bzw. Gläubiger von ihren Options- und Wandlungsrechten Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen (Leistung in Geld, Einsatz eigener Aktien der Gesellschaft oder von Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals) gewählt werden.

Die neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Wandlungs- oder Optionsfristen anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

„ 3. Das Grundkapital ist um bis zu EUR 24.000.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 24.000.000 (in Worten: vierundzwanzig Millionen) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten sowie Kombinationen dieser Instrumente, die von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 24.08.2012 bis zum 23.08.2017 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, es sei denn, die Gesellschaft wählt andere Erfüllungsformen (Leistung in Geld, Einsatz eigener Aktien oder neuer Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

d) Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11 a) bis c) (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)

Ein angemessene Kapitalausstattung ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Hansa Group AG und ihrer Konzerngesellschaften. Durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechten und Kombinationen dieser Instrumente („Schuldverschreibungen“) kann die Gesellschaft je nach Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, um etwa dem Unternehmen zinsgünstig Fremdkapital zukommen zu lassen. Ferner können durch die

Ausgabe von Schuldverschreibungen, gegebenenfalls in Ergänzung zum Einsatz anderer Instrumente wie einer Kapitalerhöhung, neue Investorenkreise erschlossen werden. Die Gesellschaft hat auch nach dem Ablauf der bis zum 23.08.2012 befristeten Ermächtigungen durch die Hauptversammlung vom 24.08.2007 ein Interesse daran, bei entsprechender Marktlage auf solche Finanzierungsmöglichkeiten zurückzugreifen.

Die unter Tagesordnungspunkt 11 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ermächtigen, bis 23.08.2017 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben. Für die Erfüllung von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. –pflichten im Rahmen der Schuldverschreibungen sollen bis zu 24.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von bis zu EUR 24.000.000,00 aus dem neu zu schaffenden bedingten Kapital zur Verfügung stehen. Die Schuldverschreibungen sollen auch durch von der Hansa Group AG abhängige Unternehmen ausgegeben werden können. Grundsätzlich werden die Schuldverschreibungen in Euro ausgegeben; es ist aber auch möglich, die Schuldverschreibungen in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern auszugeben. Anstelle der Erfüllung der Schuldverschreibungen mit Aktien aus dem bedingten Kapital soll auch die Zahlung des Gegenwerts in Geld oder die Lieferung bereits existierender Aktien der Gesellschaft (eigene Aktien der Gesellschaft, Aktien aus der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals der Gesellschaft) möglich sein.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis darf einen Mindestausgabepreis nicht unterschreiten, der grundsätzlich 80 % des Kurses der Hansa-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse beträgt. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem Beschlussvorschlag. Anknüpfungspunkt für die Berechnung ist jeweils der Börsenkurs der Hansa Group-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. im Fall einer Wandlungs-/Optionspflicht sowie eines Aktienlieferungsrechts alternativ der Börsenkurs der Hansa Group-Aktie im zeitlichen Zusammenhang mit der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet der §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel wertwährend angepasst werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zum Beispiel zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt, weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begeben werden sowie im Fall außergewöhnlicher Ereignisse, die während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine eintreten und die zu einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- oder Wandlungsrechte bzw. –pflichten führen.

Grundsätzlich besteht ein Bezugsrecht der Aktionäre der Hansa auf Schuldverschreibungen (unmittelbares Bezugsrecht). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll die Gesellschaft auch von der Möglichkeit Gebrauch machen können, die Schuldverschreibungen an Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). In einigen Fällen soll der Vorstand aber mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen. Es handelt sich hierbei um folgende Fälle:

- Der Vorstand wird ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten verbundenen Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der deren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts ist auf ein Volumen in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die 10 %-Grenze gilt sowohl für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung wie auch für den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Eigene Aktien der Gesellschaft, die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, werden auf diese 10 %-Grenze genauso angerechnet wie Aktien aus der Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht es der Hansa, kurzfristig günstige Kapitalmarktsituationen auszunutzen und so einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall der Ausgabe und der Wahrung des Bezugsrechts zu erzielen. Bei Gewährung des Bezugsrechts wäre die erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Für die Gesellschaft günstige, möglichst marktnahe Konditionen können nur festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist. Sonst wäre, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der jeweiligen Emissionen für den gesamten Angebotszeitraum sicherzustellen, ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Dabei ist der theoretische Marktwert anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenkurs so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen mittels eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

- Daneben besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden, genauer zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und einzelnen Vermögensgegenständen. Durch die Ermächtigung kann der Vorstand solche Gegenstände gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen erwerben und damit vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und mit der erforderlichen Flexibilität wahrnehmen. Nicht selten ergibt sich in Verhandlungen die Notwendigkeit oder auch ein beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Schuldverschreibungen anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Schuldverschreibungen eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Der Vorstand soll beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Unternehmen anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Schuldverschreibungen auszugeben. Die Hansa erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalstruktur.

Der Schutz der Aktionäre vor einer angemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes erfolgt in diesem Fall dadurch, dass der Wert der Sachleistungen, derentwegen die Schuldverschreibungen ausgegeben werden, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert

der Schuldverschreibungen stehen muss, wobei der Wert der Sachleistungen nach anerkannten Methoden der Marktwertmittlung abgeleitet werden muss.

- Ferner sieht die Ermächtigung den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall vor, dass unter der Ermächtigung Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungs- oder Optionsrechte ausgegeben werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist insoweit, dass diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind, also keine Mitgliedschaftsrechte an der Gesellschaft begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Hansa gewähren. Zwar kann vorgesehen werden, dass die Verzinsung vom Vorliegen eines Jahresüberschusses, eines Bilanzgewinns oder einer Dividende abhängig ist. Demgegenüber wäre aber eine Regelung unzulässig, nach der ein höherer Jahresüberschuss, ein höherer Bilanzgewinn oder eine höhere Dividende zu einer höheren Verzinsung führen würde. Mithin werden durch die Ausgabe solcher Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen weder das Stimmrecht noch die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft und deren Gewinn verändert oder verwässert. Zudem ergibt sich infolge der marktgerechten Ausgabebedingungen, die für diesen Fall des Bezugsrechtsausschlusses vorgesehen sind, kein nennenswerter Bezugsrechtswert, sodass aus dem Bezugsrechtsausschluss auch keine Nachteile für die Aktionäre resultieren kann. Der Vorteil einer Ausgabe der genannten Finanzinstrumente und einem solchen Bezugsrechtsausschluss für die Gesellschaft – und damit mittelbar für die Aktionäre – liegt darin, dass im Gegensatz zu einer Emission mit Bezugsrecht der Ausgabepreis erst unmittelbar vor der Platzierung festgesetzt werden kann, wodurch ein erhöhtes Kursänderungsrisiko vermieden und der Emissionserlös ohne Sicherheitsabschläge im Interesse aller Aktionäre maximiert werden kann.
- Der Vorstand kann schließlich das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen. Dieser – marktkonforme – Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll, um im Rahmen der Aktienaussgabe ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herzustellen und so die Abwicklung der Aktienaussgabe zu erleichtern. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge erheblich höher.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 48.077.900 und ist eingeteilt in 48.077.900 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung demnach 48.077.900.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung, Nachweis Aktienbesitz

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens **17.08.2012, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgend angegebenen Adresse angemeldet haben.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also **den 03.08.2012, 0:00 Uhr** („Nachweisstichtag“), beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse bis spätestens **17.08.2012, 24:00 Uhr**, zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts richten sich ausschließlich – neben der Notwendigkeit zur Anmeldung – nach dem Aktienbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag ist keine Sperre zur Veräußerung von Aktien verbunden.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um dem rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind aber keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarten zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

Hansa Group AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10, 92289 Ursensollen
Telefax 0049-(0)9628-92 99 87 1
E-Mail: hv@anmeldestelle.net

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimm- und sonstigen Aktionärsrechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, wie z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen können. Auch in

diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich, und zwar entweder durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf der Textform (§ 126b BGB), kann also insbesondere auch fernschriftlich (Telefax) oder per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen in §§ 135 Abs. 8 und 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen können abweichende Erfordernisse gelten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Zur Erteilung der Vollmacht kann jeder Aktionär ein durch die Gesellschaft vorbereitetes Vollmachtsformular verwenden, das auf der Internetseite der Gesellschaft (**www.hansagroup.de**) zum Herunterladen bereitgehalten wird.

Die Übersendung der Vollmacht zum Zwecke des Nachweises wird erbeten an

Hansa Group AG

Wanheimer Str. 408

47055 Duisburg

Telefax: 0049-(0)203-73804-999

oder im Wege elektronischer Kommunikation über die E-Mail – Adresse:

stimmrecht@hansagroup.de

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann aber auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre an anwesende Mitaktionäre, anwesende Aktionärsvertreter oder die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ebenfalls möglich. Dafür können die auf der Eintritts-/HV-Karte vorhandenen Vollmachten verwendet werden.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Hierbei handelt es sich um:

Frau Natalie Herkenhoff

(Telefon: 0049-(0)203-73 804-128)

Frau Christiane Haupt

(Telefon: 0049-(0)203-73 804-205),

erreichbar unter vorstehender Adresse der Gesellschaft.

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen. Zur Erteilung der Vollmacht kann jeder Aktionär ein durch die Gesellschaft vorbereitetes Vollmachtsformular verwenden, das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.hansagroup.de) zum Herunterladen bereitgehalten wird. Ein entsprechender Vollmachts- und Weisungsvordruck zur Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird auch jeder Eintrittskarte beigelegt. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen bei der Gesellschaft bis spätestens am **22.08.2012 24:00 Uhr** an **Hansa Group AG, Wanheimer Str. 408, 47055 Duisburg** oder per Telefax unter **0049-(0)203-73804-999** eingehen. Vollmachten und Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft erteilt worden sind, können noch bis spätestens **22.08.2012 24:00 Uhr** schriftlich oder per Telefax an die vorbezeichnete Adresse bzw. Telefaxnummer geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich ist in allen Fällen der Eingang bei der Gesellschaft.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs und ein Nachweis seines Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127, 131 Abs.1 AktG:

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu.

1. Erweiterung der Tagesordnung:

Aktionäre, deren Anteile zusammen den 20. Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen (letzteres entspricht 500.000 Stückaktien), können gem. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis **spätestens zum 24.07.2012, 24:00 Uhr**, unter der unten stehenden Adresse zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gem. § 122 Abs. 2 iVm § 142 Abs. 2 S. 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit dem **24.05.2012, 0:00 Uhr** Inhaber der erforderlichen Mindestanzahl an Aktien sind. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten. Für den Nachweis reicht eine entsprechende Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts aus. Der Nachweis muss der Gesellschaft ebenfalls bis **spätestens zum 24.07.2012, 24:00 Uhr**, unter der unten stehenden Adresse zugehen.

Soweit die rechtzeitig eingegangenen Ergänzungsanträge bekanntmachungspflichtig sind, werden sie bereits mit der Einberufung oder sonst unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und über geeignete Medien europaweit verbreitet sowie auf der Internetseite der Gesellschaft (**www.hansagroup.de**) zugänglich gemacht. Die geänderte Tagesordnung wird den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die Mitteilung verlangt haben, zusammen mit der Einberufung nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt. Ferner erfolgt eine Mitteilung nach § 125 Abs. 2 AktG.

2. Gegenanträge, Wahlvorschläge § 126 Abs. 1 AktG

Jeder Aktionär ist gem. § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft den gem. § 125 Abs. 1 bis 3 AktG Berechtigten zugänglich gemacht werden, müssen sie der Gesellschaft spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. **spätestens bis am 09.08.2012, 24:00 Uhr**, unter unten stehenden Adresse zugehen.

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu auf der Internetseite der Gesellschaft (**www.hansagroup.de**) veröffentlichen. Nach § 126 Abs. 2 und 3 AktG ist die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor,

Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht von Aktionären, auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers zu machen, bleibt unberührt.

Diese Regelungen gelten gem. § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag u. a. auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten, bei juristischen Personen nicht die Firma und den Sitz enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 S. 5 AktG beigefügt sind.

3. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs.1 AktG

Jedem Aktionär ist gem. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Hansa Group-Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Nach § 293g Absatz 3 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils des Ergebnisabführungsvertrags (siehe Punkte 8, 9 und 10 der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages mit der Chemische Fabrik WIBARCO GmbH; Luhns GmbH; Waschmittelwerk Genthin GmbH zu geben).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern. Der Vorstand darf nach § 131 Abs. 3 Satz 1 AktG die Auskunft verweigern,

- soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;

- über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
- soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nach § 131 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf in diesem Fall die Auskunft nicht nach § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AktG verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG können von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft (www.hansagroup.de) eingesehen und heruntergeladen werden und werden auch in der Hauptversammlung der Hansa Group AG zugänglich gemacht.

Ergänzungsverlangen, Gegenanträge, Wahlvorschläge oder Fragen zur Hauptversammlung bitten wir Sie an

Hansa Group AG
Wanheimer Str. 408
47055 Duisburg
Telefax: 0049-(0)203-73804-999

zur richten.

Genthin, im Juli 2012

Hansa Group AG

Der Vorstand